



Gemeinde
Seedorf

**VERORDNUNG ÜBER DAS
VERFAHREN IN DEN BEHÖRDEN
(BVV)**

(Beschluss der Gemeindeversammlung vom 11. November 2021)

VERORDNUNG ÜBER DAS VERFAHREN IN DEN BEHÖRDEN (BVV)

(vom 11. November 2021)

Die Einwohnergemeindeversammlung Seedorf,

gestützt auf Artikel 18 des Gemeindegesetzes (GEG)¹ und auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Uri (KV)²,

beschliesst:

1. Kapitel: **GEGENSTAND, GELTUNGSBEREICH UND BEGRIFFE**

Artikel 1 Gegenstand

¹Diese Verordnung regelt das Verfahren in den Behörden.

²Sie vollzieht Artikel 18 des Gemeindegesetzes.

Artikel 2 Geltungsbereich

¹Diese Verordnung gilt für alle Behörden der Gemeinde Seedorf.

²Welche Gremien als Behörde im Sinne dieser Verordnung gelten, bestimmt sich nach dem Gemeindegesetz³.

2. Kapitel: **ORGANISATORISCHE BESTIMMUNGEN**

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 3 Hinweis auf das kantonale Recht

Die Grundzüge der Behördenorganisation und der Behördentätigkeit richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und der Gemeindeordnung, soweit die besondere Gesetzgebung nichts anderes bestimmt.

Artikel 4 Aufgabendelegation

Im Rahmen des Gemeindegesetzes und der Gemeindeordnung können Behörden bestimmte Aufgaben einem Behördenausschuss, einem einzelnen Behördenmitglied oder Verwaltungsangestellten delegieren.

2. Abschnitt: **Präsidium**

Artikel 5 Vorsorgliche Massnahmen

¹Um einen Zustand zu erhalten oder bedrohte rechtliche Interessen zu sichern, kann das Präsidium vorsorgliche Massnahmen anordnen, wenn die Behörde zuständig ist und ein zeitlich dringender Fall vorliegt.

¹ GEG; RB 1.1111

² KV; RB 1.1101

³ Art. 16 GEG; RB 1.1111

²Die Behörde ist an der nächstfolgenden Sitzung zu orientieren.

Artikel 6 Präsidialentscheid

¹Kann aus dringlichen und wichtigen Gründen weder eine Sitzung der Behörde rechtzeitig einberufen noch das Zirkularverfahren rechtzeitig durchgeführt werden, entscheidet das Präsidium.

²Der Beschluss des Präsidiums ist der Behörde nachträglich bekanntzugeben und als Beschluss ins Protokoll aufzunehmen.

Artikel 7 Stellvertretung

Wenn das Präsidium verhindert ist, übernimmt das Vizepräsidium dessen Aufgaben. Ist auch dieses verhindert, übernimmt das amtsälteste Behördenmitglied dessen Aufgaben.

Artikel 8 Unterzeichnung

¹Das Präsidium unterzeichnet zusammen mit dem Sekretär bzw. der Sekretärin die Schriftstücke, die von der Behörde ausgehen.

²Die Behörde kann die Unterschriftsberechtigung im Einzelfall mit Beschluss oder generell mit einem Reglement einzelnen Mitgliedern oder dem Sekretär bzw. der Sekretärin delegieren.

3. Kapitel: **VERFAHRENSORDNUNG**

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 9 Beschlussfähigkeit

¹Die Behörde ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte, mindestens aber drei Mitglieder anwesend sind.

²Vorbehalten bleiben die Fälle des gesetzlichen Ausstands.

Artikel 10 Beschlussfassung

¹Ein Beschluss ist gültig gefasst, wenn die Mehrheit der Stimmenden ihm zustimmen.

²Der bzw. die Vorsitzende stimmt nicht, ausser bei Wahlen. Bei Abstimmungen gibt er bzw. sie den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das Los.

Artikel 11 Teilnahmepflicht

Die Behördenmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen und abzustimmen bzw. zu wählen. Verhinderungen sind dem Präsidium oder dem Sekretariat vor der Sitzung unter Angabe des Grundes mitzuteilen.

Artikel 12 Vorsitz

Das Präsidium der Behörde leitet die Verhandlungen.

Artikel 13 Weitere Teilnehmer

¹Der Sekretär bzw. die Sekretärin nimmt an den Sitzungen der Behörde mit beratender Stimme teil.

²Die Behörde kann Angestellte der Gemeinde und Personen, die ausserhalb der Verwaltung stehen, zur Sitzung beiziehen, wenn besondere Gründe vorliegen.

2. Abschnitt: **Ablauf der Sitzung**

Artikel 14 Sitzungsrhythmus und Einberufung

¹Die Behörde beschliesst zu Beginn der Amtsperiode, in welchem Zeitabstand sie ihre ordentlichen Sitzungen abhält.

²Das Präsidium beruft die ordentlichen Sitzungen der Behörde ein. In dringenden Fällen oder wenn die Geschäftslast es erfordert, kann das Präsidium eine ausserordentliche Sitzung einberufen.

³Eine ausserordentliche Sitzung ist zudem einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder das verlangen.

⁴Die Sitzung wird in der Regel schriftlich einberufen. Mit der Einladung sind die Geschäfte und die Anträge zu erwähnen, die behandelt werden sollen.

Artikel 15 Unterlagen

Sofern die Behörde nichts anderes beschliesst, gelten folgende Regeln:

- a) Die Geschäfte werden aufgrund schriftlicher Anträge des Präsidiums, des zuständigen Behördenmitglieds oder des Sekretariats beraten. Die Beratung und Beschlussfassung aufgrund ausschliesslich mündlicher Vorträge ist nur in ausserordentlichen Fällen gestattet.
- b) Die schriftlichen Anträge sind den Behördenmitgliedern mit der Einberufung zur Sitzung zuzustellen.

Artikel 16 Reihenfolge der Behandlung

¹Die Geschäfte werden gemäss der Traktandenliste behandelt, sofern die Behörde nichts anderes beschliesst.

²Nicht traktandierte Geschäfte werden nur behandelt, wenn die Mehrheit der anwesenden Behördenmitglieder dem zustimmen.

Artikel 17 Beratung

¹Das Behördenmitglied, das für die Vorbereitung des Geschäfts verantwortlich ist, erläutert das Geschäft. Ist kein Mitglied für die Vorbereitung bestimmt, berichtet das Präsidium oder das Sekretariat darüber.

²Anschliessend eröffnet der bzw. die Vorsitzende die Diskussion. Das Wort wird so lange erteilt, bis sich niemand mehr meldet oder bis Schluss der Diskussion beschlossen wird.

Artikel 18 Anträge a) zur Sache

Jedes Mitglied der Behörde ist berechtigt, zum Verhandlungsgegenstand Anträge zu stellen, um das Geschäft abzuändern, abzulehnen oder zurückzuweisen.

Artikel 19 b) Ordnungsanträge

¹Jedes Mitglied der Behörde ist berechtigt, jederzeit einen Ordnungsantrag zu stellen, über den sofort abzustimmen ist.

²Als Ordnungsanträge gelten:

- a) Anträge zur Handhabung dieser Verordnung;
- b) Anträge, auf einen Beschluss zurückzukommen;
- c) Anträge, die Sitzung zu unterbrechen;
- d) Anträge, das beratene Geschäft zu verschieben;
- e) Anträge auf Schluss der Diskussion.

Artikel 20 Beschlüsse

a) Form

¹Die Behörden stimmen in der Regel offen ab. Sie stimmen geheim ab, wenn mindestens drei Mitglieder das verlangen.

²Das Gleiche gilt für Wahlen, die die Behörden zu treffen haben.

³Abwesende Mitglieder können nicht stimmen.

Artikel 21 b) Vorgehen

¹Ist die Diskussion abgeschlossen, lässt der bzw. die Vorsitzende über das Geschäft abstimmen.

²Liegt kein Antrag vor, um das Geschäft abzuändern, abzulehnen oder zurückzuweisen, kann der bzw. die Vorsitzende das Geschäft ohne Abstimmung als angenommen erklären.

Artikel 22 c) Ausserordentliche Verfahren

¹In dringenden Fällen kann der bzw. die Vorsitzende ausserordentliche Verfahren der Kollegialverhandlung anordnen, wie Zirkulationsbeschlüsse, Telefonkonferenzen und anderes.

²Solche Beschlüsse sind jenen des ordentlichen Verfahrens gleichgestellt. Sie sind ins nächste Sitzungsprotokoll aufzunehmen.

Artikel 23 d) Rückkommen

Auf einen gefassten Beschluss kann zurückgekommen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder das verlangt und wenn keine Rechtskraft entgegenseht.

Artikel 24 Protokoll

¹Das Sekretariat oder im Verhinderungsfall die Stellvertretung führt und unterzeichnet das Protokoll.

²Das Protokoll nennt mit Namen die abwesenden und die im Ausstand befindlichen Behördenmitglieder. Es enthält zudem alle Beschlüsse mit den nötigen Erwägungen. Jedes Behördenmitglied kann verlangen, dass sein Votum protokolliert wird.

³Das Protokoll wird allen Behördenmitgliedern zugestellt. Die Genehmigung erfolgt an der nächstfolgenden Sitzung oder ausnahmsweise auf dem Korrespondenzweg.

Artikel 25 Eröffnung der Beschlüsse

¹Beschlüsse der Behörden werden erst nach der Protokollgenehmigung Dritten eröffnet.

²Die Behörde kann beschliessen, einen Beschluss zu eröffnen, bevor das Protokoll genehmigt ist.

³Zirkularbeschlüsse werden stets sofort eröffnet.

4. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 26 Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt zusammen mit der Gemeindeordnung in Kraft.

²Sie gilt nur, wenn die gleichzeitig der Gemeindeversammlung vorgelegte Gemeindeordnung angenommen wird. Andernfalls fällt sie dahin.

Im Namen der Einwohnergemeinde Seedorf

Der Gemeindepräsident: Toni Stadelmann

Der Gemeindeschreiber: Stefan Furrer

INHALTSÜBERSICHT ZUR VERORDNUNG ÜBER DAS VERFAHREN IN DEN BEHÖRDEN (BVV)

1. Kapitel: GEGENSTAND, GELTUNGSBEREICH UND BEGRIFFE

Artikel 1 Gegenstand
Artikel 2 Geltungsbereich

2. Kapitel: ORGANISATORISCHE BESTIMMUNGEN

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 3 Hinweis auf das kantonale Recht
Artikel 4 Aufgabendelegation

2. Abschnitt: Präsidium

Artikel 5 Vorsorgliche Massnahmen
Artikel 6 Präsidialentscheid
Artikel 7 Stellvertretung
Artikel 8 Unterzeichnung

3. Kapitel: VERFAHRENSORDNUNG

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 9 Beschlussfähigkeit
Artikel 10 Beschlussfassung
Artikel 11 Teilnahmepflicht
Artikel 12 Vorsitz
Artikel 13 Weitere Teilnehmer

2. Abschnitt: Ablauf der Sitzung

Artikel 14 Sitzungsrhythmus und Einberufung
Artikel 15 Unterlagen
Artikel 16 Reihenfolge der Behandlung
Artikel 17 Beratung
Artikel 18 Anträge
a) zur Sache
Artikel 19 b) Ordnungsanträge
Artikel 20 Beschlüsse
a) Form
Artikel 21 b) Vorgehen
Artikel 22 c) Ausserordentliche Verfahren
Artikel 23 d) Rückkommen
Artikel 24 Protokoll
Artikel 25 Eröffnung der Beschlüsse

4. Kapitel: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 26 Inkrafttreten